

Bundesminister für Gesundheit  
Prof. Dr. Karl Lauterbach  
Mauerstr. 29  
10117 Berlin

## **Außerklinische Intensivpflege: Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten von Art. 2 GKV-IPReG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir wenden uns mit heutigem Schreiben an Sie, weil die Umsetzung des von der Vorgängerregierung auf den Weg gebrachten und am 29.10.2020 in Kraft getretenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) in absehbarer Zeit zu einem Versorgungskollaps führen wird und für eine sehr große Zahl von betroffenen intensivpflegerisch betreuten Versicherten die Sicherstellung der Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Am 31. Oktober 2023 tritt Art. 2 des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) und damit eine Neufassung von § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann für diese Patientinnen und Patienten ausschließlich ein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V. Mit großer Sorge beobachten wir derzeit den aktuellen Stand der praktischen Umsetzung zum Art. 2 GKV-IPReG.

Nach den Regelungen der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (AKI-Richtlinie), die den Anspruch nach § 37c SGB V näher bestimmt, dürfte die außerklinische Intensivpflege für beatmete und trachealkanülierte Versicherte ab diesem Zeitpunkt nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärztinnen und Fachärzten nach vorheriger Einschätzung eines gegebenenfalls vorhandenen Entwöhnungspotenzials von Beatmung oder Trachealkanüle verordnet werden.

Hausärztinnen und Hausärzte wären ab dem 31.10.2023 nur noch verordnungsbefugt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vorläge und sie Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachgewiesen hätten. Zudem müsste grundsätzlich bei beatmeten und trachealkanülierten Versicherten mit jeder Verordnung ein etwaiges Entwöhnungspotenzial ermittelt werden. Der hierzu befugte Kreis an Fachärztinnen und Fachärzten wäre sogar noch eingeschränkter und bedürfte ebenfalls einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Trotz aller Bemühungen der beteiligten Akteure im Gesundheitswesen, bis zum 31. Oktober 2023 ausreichend besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte vorzuhalten, um die Weiterversorgung von Patientinnen und Patienten mit Bedarf an außerklinischer Intensivpflege zu gewährleisten, steht mittlerweile fest, dass es nicht gelingen wird, bis zu dem besagten Stichtag im Oktober geeignete (barrierefreie) Strukturen flächendeckend aufzubauen.

Die hierfür etablierte Arztsuche im Nationalen Gesundheitsportal zeigt in besorgniserregender Weise eine viel zu geringe Anzahl der dort bislang gelisteten Ärztinnen und Ärzte für die Potenzialerhebung und die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege auf.

Für das Bundesland Niedersachsen sind 25 Ärztinnen und Ärzte für die Potenzialerhebung und 23 Ärztinnen und Ärzte für die Verordnung außerklinischer Intensivpflege mit einem Sitz in Niedersachsen gelistet. In unserem Einzugsbereich ist augenblicklich nicht absehbar, wie

künftig, d. h. nach dem 30.10.2023, die Versorgung der Patienten mit außerklinischer Intensivpflege sichergestellt werden soll. Aktuell vorgenommene Verordnungen werden von den Krankenkassen bis zum 30.10.2023 befristet. Es bleibt unklar, ob und wie die Versorgung danach sichergestellt werden kann. Bislang stehen nicht genügend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung, um die Versorgung der betroffenen Versicherten über diesen Stichtag hinaus zu gewährleisten. Hier droht deshalb eine lebensgefährdende Versorgungslücke einer besonders vulnerablen Personengruppe. Die dadurch entstehende enorme zusätzliche psychische Verunsicherung ist für unsere schwerkranken Patientinnen und Patienten und deren Angehörige extrem belastend.

Angesichts drohender Versorgungsdefizite, die sich für die betroffenen beatmeten und trachealkanülierten Versicherten in der Regel lebensbedrohlich auswirken, fordern wir Sie auf, die in Art. 5 Absatz 2 GKV-IPReG festgelegte Frist für das Inkrafttreten von Art. 2 GKV-IPReG zu verlängern und zeitgleich eine Überprüfung der Qualifikationsanforderungen für potentialerhebende sowie verordnende Ärztinnen und Ärzte gemäß der AKI-Richtlinie über den Gemeinsamen Bundesausschuss zu veranlassen.

Sollte keine Fristverlängerung erfolgen, würde Art. 2 GKV-IPReG am 31.10.2023 in Kraft treten. Danach droht eine lebensbedrohliche Unterversorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf.

Nach Verlautbarungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gibt es für ca. 18.000 beatmete und trachealkanülierte Patientinnen und Patienten bisher lediglich 257 zur Potenzialerhebung befugte Ärztinnen und Ärzte. Für alle ca. 22.000 Patientinnen und Patienten mit Bedarf an außerklinischer Intensivpflege stehen insgesamt nur 591 verordnende Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung. Die fehlende oder eingeschränkte Barrierefreiheit der Praxen schränkt die Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Ärztinnen und Ärzte zusätzlich ein.

Angesichts dieser Zahlen lässt sich absehen, dass den besonders vulnerablen Patienten mit Bedarf an außerklinischer Intensivpflege zum 31. Oktober 2023 – also in ca. vier Monaten – eine lebensbedrohliche Unterversorgung droht. Es bedarf daher dringend einer Anpassung der AKI-Richtlinie mit einer angemessenen Übergangsfrist, um der entstandenen strukturellen Mangellage angemessen zu begegnen. Gleichzeitig muss der Aufbau flächendeckender Versorgungsstrukturen vorangetrieben und damit zunächst mindestens die Verordnungssicherheit für alle betroffenen Patientinnen und Patienten hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen